

■ Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 i.v.m. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Für IVV Immorent GmbH
Mannichswalder Straße 16
08451 Crimmitschau

liegt bei der Stadt Crimmitschau
Kirchplatz 4, Bauaufsichtsbehörde
08451 Crimmitschau
folgendes Schriftstück bereit:

Bescheid vom: 06.10.2022
Aktenzeichen: Bau/63-630.01-rei/04
Kostenbescheid Nr. 164/22

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle
montags 9:00 bis 12:30 Uhr
dienstags 9:00 bis 12:30 Uhr und 13:30 bis 18:00 Uhr
donnerstags 9:00 bis 12:30 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr
freitags 9:00 bis 12:30 Uhr
in Empfang genommen werden.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Crimmitschau, d. 06.10.2022

Stadtverwaltung Crimmitschau
Bereich 63 Bauaufsichtsbehörde
Kirchplatz 4, 08451 Crimmitschau

■ Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 i.v.m. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Für STETL IMMO Kft.
Dózsa György u. 11
2724 Újlengyel
Ungarn

liegt bei der Stadt Crimmitschau
Kirchplatz 4, Bauaufsichtsbehörde
08451 Crimmitschau
folgendes Schriftstück bereit:

Bescheid vom: 06.10.2022
Aktenzeichen: Bau/63-630.01-rei/07
Kostenbescheid Nr. 165/22

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle
montags 9:00 bis 12:30 Uhr
dienstags 9:00 bis 12:30 Uhr und 13:30 bis 18:00 Uhr
donnerstags 9:00 bis 12:30 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr
freitags 9:00 bis 12:30 Uhr
in Empfang genommen werden.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Crimmitschau, d. 06.10.2022

Stadtverwaltung Crimmitschau
Bereich 63 Bauaufsichtsbehörde
Kirchplatz 4, 08451 Crimmitschau

■ Satzung der Großen Kreisstadt Crimmitschau über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2/2020 „Schützenplatz“ vom 23.09.2022

Aufgrund der §§ 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.02.2022 (SächsGVBl. S. 134), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Crimmitschau in seiner Sitzung am 22.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die am 19.11.2020 in Kraft getretene Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2/2020 „Schützenplatz“ wird um ein Jahr verlängert.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist begrenzt durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2/2020 „Schützenplatz“. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Flurstücke 494 c, 494 d, 495/1, 495/2, 495 b, 495 c, 496, 534/2, 534/3, 534/4, 537, 538, 539, 540, 541, 546 a, 1302 a, 1302 b, 1302 c, 1380, 1381 der Gemarkung Crimmitschau und 183, 184, 185 der Gemarkung Leitelschall sowie Teile der Flurstücke 546 c, 1343 und 1590 der Gemarkung Crimmitschau. Maßgebend für den Geltungsbereich ist der als Anlage beigefügte Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Crimmitschau, den 23.09.2022

André Raphael
Oberbürgermeister (Siegel)

Hinweise

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB aufgeführten Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre ist gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 Abs. 1 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Hinweis auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht wenn,

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der oben genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Frist von einem Jahr jedermann diese Verletzung geltend machen.



Quelle ALKIS: GeoSN, dl-de/by-2.0

Aktualität ALKIS: 1. September 2020

Anlage zur Satzung

Landkreis Zwickau

Große Kreisstadt Crimmitschau

Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2/2020 "Schützenplatz"

Stand: 10/2020



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre